

**LKG**

Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft  
des Kantons St.Gallen

## Reglement

## Inhaltsverzeichnis

I.	Gesetzliche und statutarische Grundlagen	Seite 2
II.	Anlagerichtlinien	Seite 2
III.	Sicherstellungen	Seite 2
IV.	Zeichnungsberechtigungen	Seite 4
V.	Schlussbestimmung	Seite 5

## I. Gesetzliche und statutarische Grundlagen

### Art. 1

Die Behandlung der Beitrags- und Darlehensgesuche richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes- und Kantonsrechts<sup>1</sup> sowie den Statuten der Landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaft des Kantons St.Gallen (LKG) vom 30. Juni 2009.

## II. Anlagerichtlinien

### Art. 2

Die Anlage der nicht beanspruchten Mittel hat folgende generelle Weisung zu beachten:

- a. Mündelsichere Obligationen
- b. Bankobligationen der Genossenschafter
- c. Festgeldanlagen

## III. Sicherstellungen

### Art. 3

Die Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen sind bei Eigentümern durch Grundpfandrechte auf deren Liegenschaften sicherzustellen. Übersteigen die Pfandrechte (inkl. Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen) den doppelten Ertragswert (nach der Investition) sind zusätzliche Sicherheiten einzufordern. Wenn es die Risikoexposition (für die LKG) erfordert, kann der Vorstand zusätzliche Sicherheiten verlangen, auch wenn die Pfandrechte (inkl. solche für Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen) den doppelten Ertragswert unterschreiten.

Bei Pächtern sind je nach Möglichkeit Grundpfandrechte auf die Liegenschaft des Verpächters oder Bürgschaften vorzusehen. Dabei kann die Sicherheit aus einer dieser Massnahmen oder mehrerer zusammen bestehen. Die Bestimmung unter Absatz 1 gilt analog.

---

<sup>1</sup> Art. 78ff. [4. Titel: Soziale Begleitmassnahmen] Eidgenössisches Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1; abgekürzt LwG) und Art. 87ff. [5. Titel: Strukturverbesserungen] LwG

Eidg. Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1; abgekürzt SVV)

Eidg. Verordnung vom 26. November 2003 über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 914.11; abgekürzt SBMV)

Verordnung des BLW vom 26. November 2003 über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV)

Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 21. Juni 2002 (sGS 610.1; abgekürzt LaG)

Kantonale Landwirtschaftsverordnung vom 17. September 2002 (sGS 610.11, abgekürzt LaV)

Die Baukredite sind durch Subventionsabtretungen abzudecken.

**Art. 4**

Die jährlichen Rückzahlungen von Darlehen können gestützt auf Art. 58 Abs. 3 SVV mit den fälligen Leistungen des Bundes an den Kreditnehmer verrechnet werden.

**Art. 5**

Die Beiträge sind durch eine Grundbucheintragung des Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbots, die Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht sowie die Rückerstattungspflicht auf dem landwirtschaftlichen Grundeigentum des Empfängers sicherzustellen

(Art. 104 LwG).

V. Zeichnungsberechtigungen

**Art. 6**

	<b>Einzelzeichnungsberechtigung</b>	<b>Kollektiv zu zweien</b>	
Bank-/Postverkehr		Geschäftsführer mit → oder Geschäftsführer Stv. mit →	Präsident / Vizepräsident / Rechnungsführer Präsident / Vizepräsident / Rechnungsführer
Darlehensverträge bis CHF 500'000.00	Geschäftsführer oder Geschäftsführer Stv.		
Darlehensverträge ab CHF 500'001.00		Geschäftsführer mit → oder Geschäftsführer Stv. mit →	Präsident / Vizepräsident Präsident / Vizepräsident
Beitragsverfügungen	Geschäftsführer oder Geschäftsführer Stv.		
Grundbuchverkehr (Ausnahme; Anmerkungen)		Geschäftsführer mit → oder Geschäftsführer Stv. mit →	Präsident / Vizepräsident Präsident / Vizepräsident
Anmeldung und Löschungen von Anmerkungen	Geschäftsführer oder Geschäftsführer Stv.		

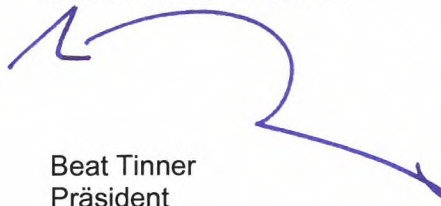
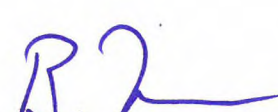
V. Schlussbestimmung

**Art. 7**

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der LKG an der Sitzung vom 4. Dezember 2020 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

St.Gallen, 4. Dezember 2020

**Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft  
des Kantons St.Gallen**

Beat Tinner  
Präsident

Bruno Inauen  
Geschäftsführer